

DRINGLICHE INTERPELLATION
von Grossrat Beat Rieder, CVPO, betreffend: Strafgebühren für zur
Kehrichtsackgebühr alternative mengenabhängige Gebührensysteme? (11.12.2012)
5.232

Dringlichkeitskriterien

Aktualität des Ereignisses: Die Einführung mengenabhängiger Gebührensysteme bei der Kehrichtentsorgung soll gemäss GVA (Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung) per 1. Januar 2013 eingeführt werden.

Unvorhersehbarkeit: Es war bis zum Artikel vom 22. November 2012 in der Rhonezeitung nicht vorhersehbar, dass der GVA als mengenabhängige Gebühr einzig die Kehrichtsackgebühr akzeptiert und beim Nichteinführen dieser eine horrende Strafgebühr erheben wird.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme: Da die neuen Tarife der GVA ab dem 1. Januar 2013 gelten sollen, ist eine umgehende Reaktion durch den Staatsrat sowie die Beantwortung der offenen Fragen unumgänglich.

Das Bundesgericht hat in seiner Entscheid (BGE 138 II 111) vom 21. Februar 2012 entschieden, dass «die Gebühr (...) vorbehältlich eines Ausnahmetatbestands gemäss Artikel 32a Buchstabe 2 USG zwingend einen Bezug zur Abfallmenge aufweisen muss». Der Entscheid besagt, dass zukünftig mengenunabhängige Gebühren unzulässig sind, verlangt jedoch nicht die Einführung der Kehrichtsackgebühr, da es auch andere mengenabhängige Gebührensysteme gibt.

Im Kanton Wallis wird nun von den Gemeinden verlangt, dass diese bis Ende Jahr ihr Gebührensystem auf eine Kehrichtsackgebühr umstellen. So droht der GVA den Oberwalliser Gemeinden, welche die Kehrichtsackgebühr bis Ende Jahr nicht eingeführt haben, mit einem horrenden Aufpreis für die Entsorgung des Kehrichts und auch im französischsprachigen Teil sind die diesbezüglichen Fragen scheinbar noch nicht gelöst.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 der Statuten der GVA wird die Einführung einer mengenabhängigen Gebühr gefördert, jedoch nicht zwingend die Einführung einer Kehrichtsackgebühr gefordert, so dass für die Erhebung dieser Strafgebühren jegliche Grundlage fehlt und einer Ungleichbehandlung der betroffenen Gemeinden gleichkommt. Gemäss der Rhonezeitung vom 22. November 2012 stützt sich der GVA auf die Rechtsabteilung des Kantons, welche nichts gegen die Erhöhung des Tarifes einzuwenden gehabt habe.

Der GVA ist gemäss Artikel 38 der Statuten der Oberaufsicht durch den Staatsrat unterstellt.

Schlussfolgerung:

Der Staatsrat wird daher aufgefordert, zu nachfolgenden Fragen Stellung zu beziehen:

- Ist sich der Staatsrat bewusst, dass mit der Einführung einer mengenabhängigen Gebühr, welche nicht zwingend eine Kehrichtsackgebühr sein muss, dem Entscheid des Bundesgerichts Genüge getan wird?
- Hat die Rechtsabteilung des DVBU diese Ungleichbehandlung durch den GVA gestützt?
- Was unternimmt der Staatsrat, um für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen?
- Was tut der Staatsrat, um den Gemeinden die Einführung eines mengenabhängigen Gebührensystems zu erleichtern?

Sitten, den 11. Dezember 2012
(09.00 Uhr)

Beat Rieder, Grossrat, CVPO